

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 14	FREITAG, DEN 19. APRIL	2013
Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 2013	Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung-Stiftung ..... 221-6-1	141
5. 4. 2013	<b>Gesetz zum Neuerlass des Denkmalschutzgesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften</b> ..... 224-1, 2130-1, 224-3, 202-1-42, 2130-1-4, 2131-1-2, 791-1-12, 224-1-10	142
5. 4. 2013	<b>Gesetz über die Weiterentwicklung der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt zur Hamburgischen Investitions- und Förderbank</b> ..... 2330-1, 707-2, 2330-7, 2130-8, 642-1, 204-1, 2330-2, 2330-3, 2330-4, 2330-4a, 707-2-1	148
8. 4. 2013	Sechszwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte .....	155
11. 4. 2013	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts ..... 8053-1	156

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung-Stiftung

Vom 2. April 2013

Auf Grund von Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37), Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36), geändert am 6. März 2012 (HmbGVBl. S. 132), sowie § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 17. April 2012 (HmbGVBl. S. 148), wird verordnet:

#### § 1

In § 18 Absatz 2 Satz 1 der Vergabeverordnung-Stiftung vom 25. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 390), zuletzt geändert am 30. März 2012 (HmbGVBl. S. 141), werden die Wörter „in vollem Umfang abgeleistet sein wird“ durch die Wörter „im

Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird“ ersetzt.

#### § 2

Diese Verordnung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Hamburg, den 2. April 2013.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

**Gesetz**  
**zum Neuerlass des Denkmalschutzgesetzes**  
**und zur Anpassung weiterer Vorschriften**

Vom 5. April 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Denkmalschutzgesetz (DSchG)**

Abschnitt I

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Aufgaben des Denkmalschutzes  
und der Denkmalpflege

(1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Denkmäler wissenschaftlich zu erforschen und nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten, sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landespflege einbezogen werden.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg soll auch als Eigentümerin oder sonst Verfügungsberechtigte und als obligatorisch Berechtigte durch vorbildliche Unterhaltungsmaßnahmen an Denkmälern für den Wert des kulturellen Erbes in der Öffentlichkeit eintreten und die Privatinitiative anregen. Dazu gehört auch die Verbreitung des Denkmalgedankens und des Wissens über Denkmäler in der Öffentlichkeit.

§ 2

Denkmalpflegerin oder Denkmalpfleger,  
Bodendenkmalpflegerin oder Bodendenkmalpfleger

Der Senat bestellt auf Vorschlag der zuständigen Behörde eine Kunsthistorikerin oder einen Kunsthistoriker oder eine kunsthistorisch vorgebildete Architektin oder einen kunsthistorisch vorgebildeten Architekten als Denkmalpflegerin oder Denkmalpfleger und eine Archäologin oder einen Archäologen als Bodendenkmalpflegerin oder Bodendenkmalpfleger.

§ 3

Denkmalrat

(1) Für die Zwecke des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wird der zuständigen Behörde der Denkmalrat als unabhängiger sachverständiger Beirat beigeordnet. Der Denkmalrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Er soll sich zusammensetzen aus Vertreterinnen und Vertretern der Fachgebiete der Denkmalpflege, Geschichte und Architektur sowie aus in der Sache engagierten Bürgerinnen und Bürgern und Institutionen der Freien und Hansestadt Hamburg. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Die Leiterin oder der Leiter des Staatsarchivs nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Denkmalrats teil.

(2) Die Mitglieder des Denkmalrates werden auf Vorschlag der zuständigen Behörde vom Senat ernannt. Die zuständige Behörde hat Vorschläge der Fachverbände und des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und des Erzbistums Hamburg einzuholen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederernennung ist zulässig. Eine erneute dritte Ernennung ist frühestens drei Jahre nach dem Ausscheiden möglich. Für die Berech-

nung der Amtszeit ist das Kalenderjahr maßgebend. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so ernennt der Senat ein Ersatzmitglied, falls der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds mehr als ein Vierteljahr beträgt.

(3) Beamtete Mitglieder des Denkmalrates sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Denkmalrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf. Der Denkmalrat kann andere Sachverständige und die Bezirksämter hören.

(5) Der Denkmalrat berät die zuständige Behörde. Er nimmt Stellung zu grundsätzlichen und aktuellen Fragestellungen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Denkmalrat ist berechtigt, Empfehlungen auszusprechen. Der Senat berichtet alle zwei Jahre der Bürgerschaft über die Arbeit des Denkmalrates zu Denkmalschutz und Denkmalpflege. Die Beschlüsse des Denkmalrates sollen auf der Internetseite der zuständigen Behörde unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen veröffentlicht werden.

§ 4

Gegenstand des Denkmalschutzes

(1) Nach diesem Gesetz sind Baudenkmäler, Ensembles, Gartendenkmäler und Bodendenkmäler als Denkmäler geschützt. Das Gleiche gilt für bewegliche Denkmäler, deren Verfügung über die Unterschutzstellung unanfechtbar geworden ist oder wenn sofortige Vollziehung angeordnet wurde.

(2) Ein Baudenkmal ist eine bauliche Anlage oder ein Teil einer baulichen Anlage im Sinne des § 2 Absatz 1 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), in der jeweils geltenden Fassung, deren oder dessen Erhaltung wegen der geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung oder zur Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes im öffentlichen Interesse liegt. Zu einem Baudenkmal gehören auch sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(3) Ein Ensemble ist eine Mehrheit baulicher Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen und Frei- und Wasserflächen, deren Erhaltung aus in Absatz 2 genannten Gründen im öffentlichen Interesse liegt, und zwar auch dann, wenn kein oder nicht jeder einzelne Teil des Ensembles ein Denkmal darstellt. Zu einem Ensemble gehören auch das Zubehör und die Ausstattung seiner Bestandteile, soweit sie mit den Bestandteilen des Ensembles eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(4) Ein Gartendenkmal ist eine Grünanlage, eine Garten- oder Parkanlage, ein Friedhof, eine Allee oder ein sonstiges Zeugnis der Garten- und Landschaftsgestaltung einschließlich der Wasser- und Waldflächen oder Teile davon, deren oder dessen Erhaltung aus in Absatz 2 genannten Gründen im

öffentlichen Interesse liegt. Zu einem Gartendenkmal gehören auch sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Gartendenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(5) Ein Bodendenkmal ist ein Überrest, eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache, der oder die von Epochen und Kulturen zeugt, für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnis sind und deren Erhaltung aus in Absatz 2 genannten Gründen im öffentlichen Interesse liegt.

(6) Bewegliche Denkmäler sind alle nicht ortsfesten Sachen, die nicht unter die Absätze 2 bis 5 fallen und deren Erhaltung aus den in Absatz 2 genannten Gründen im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere:

1. bewegliche Einzelgegenstände,
2. Sammlungen und sonstige Gesamtheiten von beweglichen Einzelgegenständen.

#### § 5

##### Unterschutzstellung beweglicher Denkmäler

(1) Die Unterschutzstellung beweglicher Denkmäler wird von der zuständigen Behörde durch Verwaltungsakt verfügt. Die zuständige Behörde ist in Fällen der Gefahr befugt, zur Sicherung der durch dieses Gesetz geschützten Interessen anzuordnen, dass bewegliche Denkmäler vorläufig in das Verzeichnis der beweglichen Denkmäler (§ 6 Absatz 4) eingetragen werden. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn die Unterschutzstellung nicht innerhalb von drei Monaten eingeleitet und nach weiteren sechs Monaten verfügt worden ist.

(2) Bewegliche Sachen werden als bewegliche Denkmäler nur unter Schutz gestellt, wenn sie von besonderer Bedeutung sind.

#### § 6

##### Nachrichtliche Denkmalliste, konstitutives Verzeichnis beweglicher Denkmäler

(1) Bei der zuständigen Behörde wird eine Denkmalliste für die Denkmäler im Sinne des § 4 Absätze 2 bis 5 geführt. In dieser Denkmalliste werden eine Identitätsnummer, die Belegenheit und eine Denkmalkurzbezeichnung aufgeführt. Der Schutz nach diesem Gesetz ist nicht von der Eintragung dieser Denkmäler in die Denkmalliste abhängig. Die Einhaltung der gesetzlichen Schutzpflichten kann von der bzw. dem Verfügungsberechtigten erst ab der Eintragung verlangt werden. Die Denkmalliste kann von jeder natürlichen und jeder juristischen Person eingesehen werden. Soweit es sich um eine Einsichtnahme im Hinblick auf die Bodendenkmäler handelt, ist ein berechtigtes Interesse darzulegen.

(2) Die Eintragung erfolgt von Amts wegen oder auf Anrechnung der bzw. des Verfügungsberechtigten. Eintragungen in der Denkmalliste werden gelöscht, wenn die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Dies gilt nicht, wenn die Wiederherstellung eines Denkmals angeordnet ist.

(3) Verfügungsberechtigte, deren Denkmäler bis zum 30. April 2013 noch nicht in die Denkmalliste eingetragen waren, werden von der Eintragung unterrichtet. Ist die Ermittlung der bzw. des Verfügungsberechtigten nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten möglich, ist die Eintragung öffentlich bekannt zu machen. Ebenso kann die Eintragung oder Löschung öffentlich bekannt gemacht werden, wenn mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen sind.

(4) Bei der zuständigen Behörde wird gesondert ein konstitutives Verzeichnis der beweglichen Denkmäler geführt. In diesem Verzeichnis werden die Identitätsnummer und eine

Denkmalkurzbezeichnung aufgeführt. Es kann von jeder natürlichen und jeder juristischen Person eingesehen werden.

#### Abschnitt II

##### Schutzbestimmungen und Genehmigungsverfahren

#### § 7

##### Denkmalgerechte Erhaltung, Instandsetzung, Ersatzvornahme

(1) Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, das Denkmal im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten, vor Gefährdungen zu schützen und instand zu setzen. Unzumutbarkeit ist insbesondere gegeben, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Denkmals aufgewogen werden können. Können die Verfügungsberechtigten Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen, so sind diese anzurechnen. Die Verfügungsberechtigten können sich nicht auf die Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg trägt zu den Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Denkmälern nach Maßgabe der im Haushalt hierfür bereit gestellten Mittel bei.

(3) Bei allen Entscheidungen nach diesem Gesetz sind die berechtigten Interessen der Verfügungsberechtigten über das Denkmal, insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, zu berücksichtigen.

(4) Die Verfügungsberechtigten haben der zuständigen Behörde das Auftreten offenkundiger Mängel anzuzeigen, welche die Erhaltung des Denkmals gefährden.

(5) Wird in ein Denkmal eingegriffen, es von seinem Standort entfernt oder beseitigt, so hat die Verursacherin oder der Verursacher des Eingriffes im Rahmen des Zumutbaren alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und wissenschaftliche Dokumentation des Denkmals anfallen.

(6) Die Verfügungsberechtigten können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung des Denkmals durchzuführen. Kommen die Verfügungsberechtigten ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, kann die zuständige Behörde die gebotenen Maßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen. Die Kosten der Maßnahmen tragen im Rahmen des Zumutbaren die Verfügungsberechtigten. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der Maßnahmen zu dulden.

(7) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Erhaltung von Bau- und Gartendenkmälern sowie Ensembles zu erlassen. Der Senat wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 für Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplänen für die Fälle auf die Bezirksämter weiter zu übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Bebauungsplanentwürfen zugestimmt haben. Dabei besteht insbesondere die Möglichkeit, Ensembles baulich zu verdichten, wenn hierfür eine denkmalverträgliche Planung vorliegt.

(8) Bei Maßnahmen und Planungen ist die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem Übereinkommen

zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 215) zu berücksichtigen.

(9) Bescheide und sonstige Maßnahmen gelten auch für und gegen Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger.

#### § 8

##### Umgebungsschutz

Die unmittelbare Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild oder Bestand von prägender Bedeutung ist, darf ohne Genehmigung der zuständigen Behörde durch Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen, durch die Gestaltung der unbebauten öffentlichen oder privaten Flächen oder in anderer Weise nicht dergestalt verändert werden, dass die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals wesentlich beeinträchtigt werden.

#### § 9

##### Genehmigungsvorbehalt für Veränderungen von Denkmälern

(1) Denkmäler dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebaut, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden. Einer Genehmigung für eine Standortveränderung beweglicher Denkmäler innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bedarf es nicht; die Verfügungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, bei der zuständigen Behörde den jeweiligen Standort anzuzeigen.

(2) Die beantragte Genehmigung darf nur versagt werden, wenn ihr überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen. Sie ist zu erteilen, sofern überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen, dabei sind insbesondere Belange des Wohnungsbaus, der energetischen Sanierung, des Einsatzes erneuerbarer Energien und die Belange von Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen. Der Senat kann alle Entscheidungen selbst treffen. Entscheidet der Senat, ist die Frist des § 11 Absatz 1 während dieses Zeitraums gehemmt.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals oder zur Dokumentation erforderlich ist. Insbesondere kann eine Genehmigung an die Bedingung geknüpft werden, dass die Ausführung nur nach einem von der zuständigen Behörde gebilligten Plan gemäß § 10, einer gebilligten denkmalpflegerischen Zielstellung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 oder unter Leitung einer oder eines von der zuständigen Behörde bestimmten Sachverständigen erfolgt.

(4) Die Genehmigung der Beseitigung eines Denkmals und die Genehmigung der Entfernung eines Denkmals von seinem Standort können an die Bedingung der Wiedererrichtung des Denkmals an geeigneter Stelle und für eine seiner Eigenart entsprechenden Verwendung auf Kosten der Verfügungsberechtigten geknüpft werden. Die Wiedererrichtung kann auch auf einem Grundstück gefordert werden, das den über das Denkmal Verfügungsberechtigten nicht gehört.

#### § 10

##### Denkmalpflegepläne, Denkmalpflegerische Zielstellung

(1) Für Denkmäler kann die Erstellung von Denkmalpflegeplänen durch die oder den Verfügungsberechtigten von der zuständigen Behörde angeordnet werden, sofern dies zur dauerhaften Erhaltung der Denkmäler sowie zur Vermittlung des Denkmalgedankens und des Wissens über Denkmäler

erforderlich ist. Denkmäler sind nach diesen Denkmalpflegeplänen im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen.

(2) Der Denkmalpflegeplan gibt die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und die Festsetzungen der Bauleitplanung wieder. Er kann insbesondere enthalten:

1. die Bestandsaufnahme und Analyse des Plangebietes unter denkmalfachlichen und denkmalrechtlich Gesichtspunkten,
2. die topographischen Angaben über Lage und Ausdehnung der Denkmäler und der Bodendenkmäler,
3. die denkmalpflegerischen Zielstellungen, unter deren Beachtung die Pflege und Erhaltung der Denkmäler jeweils zu verwirklichen ist.

#### § 11

##### Entscheidung über einen Genehmigungsantrag

(1) Wird ein Genehmigungsantrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des schriftlichen Antrags und Vorlage vollständiger Unterlagen im Sinne des Absatzes 2 bei der zuständigen Behörde beschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Wird die Antragstellerin oder der Antragsteller dahin beschieden, dass der Antrag noch nicht abschließend geprüft werden konnte, so verlängert sich die Frist nach Satz 1 um drei Monate.

(2) Mit dem Genehmigungsantrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen. Das können insbesondere Pläne, Dokumentationen, Fotografien, Gutachten, Nutzungskonzepte sowie Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sein. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Unterlagen anfordern und verlangen, dass der Genehmigungsantrag durch vorbereitende Untersuchungen ergänzt wird.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Fristen nach Satz 1 können auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

(4) Über den Eingang eines Genehmigungsantrages ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

#### § 12

##### Änderungen im Verfügungsrecht

Änderungen im Verfügungsrecht über Denkmäler sind der zuständigen Behörde durch die oder den Verfügungsberechtigten, im Erbfall durch die Erbin, den Erben, die Testamentsvollstreckerin oder den Testamentsvollstrecker unverzüglich anzuzeigen.

#### § 13

##### Wiederherstellung, Stilllegung

(1) Ist ein Denkmal ohne Genehmigung verändert und dadurch in seinem Denkmalwert gemindert worden oder ist es ganz oder teilweise beseitigt oder zerstört worden, so soll die zuständige Behörde anordnen, dass derjenige, der die Veränderung, Beseitigung oder Zerstörung zu vertreten hat, den früheren Zustand wiederherstellt. Die zuständige Behörde soll die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen, wenn die denkmalgerechte Wiederherstellung sonst nicht gesichert erscheint. Sie kann von dem Verpflichteten einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Verfü-

gungsberechtigte, Mieterinnen, Mieter, Pächterinnen, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben die Durchführung der Maßnahmen zu dulden.

(2) Werden genehmigungspflichtige Maßnahmen ohne Genehmigung begonnen, so kann die zuständige Behörde die vorläufige Einstellung anordnen. Werden unzulässige Bauarbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, so kann die zuständige Behörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Baustoffe, Bauteile, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.

#### § 14

##### Genehmigungspflicht für Ausgrabungen

(1) Wer Bodendenkmäler ausgraben, aus einem Gewässer bergen oder unter Einsatz von technischen Suchgeräten entdecken will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Stelle. Die Genehmigung kann insbesondere gemäß § 7 Absatz 5 an Bedingungen oder Auflagen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabungen, der Dokumentation, des Fundverbleibes sowie der Konservierung und Restaurierung der aufzufindenden Überreste, Sachen oder Spuren geknüpft werden.

(2) Beabsichtigte Änderungen der Bodennutzung an einem Grundstück, welches Bodendenkmäler enthält, sind von den Verfügungsberechtigten bei der zuständigen Stelle anzuzeigen. Nach Eingang der Anzeige darf die Änderung der Bodennutzung nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Monaten vorgenommen werden. Die Änderung der Bodennutzung bedarf der Genehmigung, sofern sie die Bodendenkmäler beeinträchtigen kann. Ob eine Beeinträchtigung zu erwarten ist, entscheidet die zuständige Stelle. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Auffindung von Bodendenkmälern zwar nicht bezweckt wird, der Antragstellerin oder dem Antragsteller aber bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass solche bei Erdarbeiten voraussichtlich entdeckt werden könnten.

(4) §§ 11 und 18 gelten entsprechend.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine zuständige Stelle für die Ausübung der Bodendenkmalpflege zu bestimmen und dieser den Gebührenanspruch für diesen Bereich zu übertragen.

#### § 15

##### Grabungsschutzgebiete

(1) Bestimmte abgegrenzte Flächen, in denen Bodendenkmäler vorhanden oder zu vermuten sind, können vom Senat durch Rechtsverordnung befristet oder auf unbestimmte Zeit zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden, um die Bodendenkmäler zu erhalten.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach Absatz 1 für Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren für die Fälle auf die Bezirksämter weiter zu übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Bebauungsplanentwürfen zugestimmt haben.

#### § 16

##### Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten

In Grabungsschutzgebieten bedürfen alle Maßnahmen, die Bodendenkmäler gefährden können, der Genehmigung der zuständigen Stelle. § 9 Absatz 3, § 7 Absatz 5 und § 11 gelten entsprechend.

#### § 17

##### Funde

(1) Werden bei Erdarbeiten, Baggerungen oder anderen Gelegenheiten Sachen oder Sachteile gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich um bisher unbekannte Bodendenkmäler handeln kann, so haben die Finderin oder der Finder und die oder der Verfügungsberechtigte den Fund unverzüglich anzuzeigen und die zu seiner Sicherung und Erhaltung ergehenden Anordnungen zu befolgen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen der Anzeigepflichtigen.

(3) Denkmäler, die so lange im Boden verborgen gewesen sind, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Fund ist unverzüglich der zuständigen Stelle anzuzeigen.

(4) Liegt kein Fall nach § 14 vor, dürfen die Arbeiten vor Ablauf von drei Tagen – Sonnabende, Sonn- und Feiertage nicht gerechnet – nach Anzeigerstattung nicht fortgesetzt werden, es sei denn, die zuständige Stelle genehmigt die vorzeitige Fortsetzung.

#### § 18

##### Überlassungspflicht

Bewegliche Funde, die unter die Anzeigepflicht nach § 17 Absätze 1 und 2 fallen, sind der zuständigen Stelle vorübergehend zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu überlassen.

### Abschnitt III

#### Enteignung und ausgleichspflichtige Maßnahmen

#### § 19

##### Enteignungsgründe

Enteignungen im Rahmen dieses Gesetzes sind zulässig

1. zur Erhaltung eines gefährdeten Denkmals,
2. zur Entfernung eines Denkmals von seinem Standort und zur Wiedererrichtung eines Denkmals auf einem anderen geeigneten Grundstück gemäß § 9 Absatz 4,
3. zur Erhaltung oder Umgestaltung der Umgebung eines Denkmals, soweit sie aus zwingenden Gründen des Denkmalschutzes erforderlich sind,
4. zur Vornahme von Ausgrabungen von Bodendenkmälern.

#### § 20

##### Begünstigte

Maßnahmen nach §§ 19, 21 und 22 sollen zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg getroffen werden. Sie dürfen zu Gunsten Dritter getroffen werden, wenn die Verwirklichung des Zwecks der Enteignung oder sonstigen Maßnahme erreicht und durch die Begünstigten dauerhaft gesichert wird.

#### § 21

##### Ausgleichspflichtige Maßnahmen

Soweit Maßnahmen nach diesem Gesetz zu einer wirtschaftlich unzumutbaren, die Grenzen der Sozialbindung überschreitenden Belastung des Eigentums führen, ist ein angemessener Ausgleich in Geld zu gewähren, sofern und soweit die Belastung nicht in andere Weise ausgeglichen wer-

den kann. Über den Ausgleich ist durch die zuständige Behörde zugleich mit der belastenden Maßnahme zumindest dem Grunde nach zu entscheiden.

#### § 22

##### Übertragungsanspruch der Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg kann von der durch eine ausgleichspflichtige Maßnahme nach diesem Gesetz betroffenen Eigentümerin oder von dem durch eine ausgleichspflichtige Maßnahme nach diesem Gesetz betroffenen Eigentümer die Übertragung des Eigentums verlangen, wenn der an die Eigentümerin oder den Eigentümer zu zahlende Ausgleich mehr als 50 vom Hundert des Wertes betragen würde. Die Übertragung eines Grundstücksteils kann verlangt werden, wenn die Teilung nach dem Baugesetzbuch zulässig ist. Der Übertragungsanspruch erlischt durch Verzicht der Eigentümerin oder des Eigentümers auf den Mehrbetrag.

(2) Kommt eine Einigung über die Übertragung nicht zustande, so kann das Eigentum durch Enteignung entzogen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erbbauberechtigte.

#### § 23

##### Verfahren

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Hamburgischen Enteignungsgesetzes in der Fassung vom 11. November 1980 (HmbGVBl. S. 305), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 107), in der jeweils geltenden Fassung.

#### Abschnitt IV

##### Ausführungs- und Schlussbestimmungen

#### § 24

##### Denkmäler, die der Religionsausübung dienen

(1) Sollen Entscheidungen über Denkmäler getroffen werden, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Kirchen oder anerkannter Religionsgemeinschaften dienen, beziehungsweise deren Gemeindeleben, so hat die zuständige Behörde die von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde festgestellten liturgischen und gemeindlichen Belange und Erfordernisse zu berücksichtigen. Die Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind im Verfahren zu beteiligen. Die zuständige Behörde entscheidet nur im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde.

(2) Der Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (heutige Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland) vom 29. November 2005 (HmbGVBl. 2006 S. 430) und der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 29. November 2005 (HmbGVBl. 2006 S. 436) bleiben hiervon unberührt.

#### § 25

##### Besichtigung von Denkmälern und Fundstellen

(1) Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde dürfen nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke, zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein Denkmal auch Wohnungen, betreten, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig ist. Sie dürfen Denkmäler oder als Denkmal in Betracht kommende Sachen besichtigen und die notwendigen

wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen, insbesondere zur Inventarisierung, durchführen. Im Falle einer Gefahr für das Denkmal ist das Betreten von Grundstücken auch ohne vorherige Benachrichtigung zulässig.

(2) Verfügungsberechtigte von Denkmälern oder als Denkmal in Betracht kommenden Sachen haben der zuständigen Behörde sowie ihren Beauftragten die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 26

##### Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

#### § 27

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Maßnahmen, die nach § 8, § 9, § 14 oder § 16 der Genehmigung bedürfen, ohne Genehmigung oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,
2. Anordnungen, Bedingungen oder Auflagen nach § 9 Absätze 3 und 4, § 10 Absatz 1, § 13 Absatz 1, § 14 oder § 17 Absätze 1 und 2 nicht erfüllt,
3. den ihr oder ihm nach § 7 Absatz 1, § 18 oder § 25 Absatz 2 obliegenden Pflichten nicht nachkommt,
4. im Falle des § 17 Absatz 4 die Arbeiten vorzeitig fortsetzt, ohne dass eine der dort genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer einer ihm nach § 7 Absatz 4, § 12, § 14 Absatz 2 oder § 17 Absätze 1 bis 3 obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer ein Denkmal im Sinne von § 4 fahrlässig zerstört.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

(6) Gegenstände, die durch ordnungswidrige Handlungen unter Verletzung des § 12 oder § 14 erlangt worden sind, können eingezogen werden.

#### § 28

##### Fortführung der Denkmalliste

Das Verzeichnis der erkannten Denkmäler wird zusammen mit der bisherigen Denkmalliste als Denkmalliste fortgeführt. Es gilt als nach diesem Gesetz angelegt. Die in der bisherigen Denkmalliste eingetragenen beweglichen Denkmäler werden in das Verzeichnis der beweglichen Denkmäler überführt und gelten als rechtskräftig eingetragen. Die Denkmalliste wird spätestens bis zum 1. November 2013 öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt nicht für Bodendenkmäler, soweit es für ihren Schutz erforderlich ist.

#### § 29

##### Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebührenordnungen zu erlassen.

## Artikel 2

### Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes

In § 5 Absatz 1 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), wird die Textstelle „§ 6 Absatz 2, § 14 Absatz 5 und § 16 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 410),“ durch die Textstelle „§ 7 Absatz 7 Satz 1 und § 15 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142)“ ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes

In § 12 Absatz 1 des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes vom 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 527), wird die Textstelle „vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 410),“ durch die Textstelle „vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142)“ ersetzt.

## Artikel 4

### Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes vom 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 653) wird wie folgt geändert:

- In der Präambel werden hinter den Wörtern „(HmbGVBl. S. 453),“ die Wörter „sowie § 29 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142)“ eingefügt.
- In Nummer 1 wird die Textstelle „§ 5 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 410), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Textstelle „§ 6 Absatz 1 DSchG in der jeweils geltenden Fassung oder in das Verzeichnis der geschützten beweglichen Denkmäler gemäß § 6 Absatz 4 DSchG eingetragenen Denkmals“ ersetzt.
- In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Denkmalliste“ die Wörter „oder das Verzeichnis der beweglichen Denkmäler“ eingefügt.
- Nummer 4 wird gestrichen.
- Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 4. In der neuen Nummer 4 wird die Textstelle „(§§ 8 bis 12 DSchG)“ durch die Textstelle „(§§ 8 und 9 DSchG)“ ersetzt.
- Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 5. In der neuen Nummer 5 wird die Textstelle „(§ 14 Absätze 1 und 3 DSchG)“ durch die Textstelle „(§ 7 Absätze 1 und 6 Satz 1 DSchG)“ ersetzt.
- Hinter der neuen Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt: „6. Selbstvornahme oder Anordnung der Ersatzvornahme (§ 7 Absatz 6 Satz 2 DSchG)“.
- Hinter der neuen Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt: „7. Anordnung der vorläufigen Einstellung von genehmigungspflichtigen Maßnahmen (§ 13 Absatz 2 Satz 1 DSchG)“.
- Hinter der neuen Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt: „8. Versiegelung und Ingewahrsamnahme (§ 13 Absatz 2 Satz 2 DSchG)“.
- Die bisherige Nummer 7 wird zu Nummer 9. In der neuen Nummer 9 wird die Textstelle „(§ 15 DSchG)“ durch die Textstelle „(§ 14 DSchG)“ ersetzt.
- Die bisherige Nummer 8 wird zu Nummer 10. In der neuen Nummer 10 wird die Textstelle „(§ 17 DSchG)“ durch die Textstelle „(§ 16 DSchG)“ ersetzt.
- Die bisherige Nummer 9 wird zu Nummer 11. In der neuen Nummer 11 wird die Textstelle „(§ 20 DSchG)“ durch die Textstelle „(§ 19 DSchG)“ ersetzt.
- Die bisherige Nummer 10 wird zu Nummer 12. In der neuen Nummer 12 wird die Textstelle „(§ 29 DSchG)“ durch die Textstelle „(§ 13 Absatz 1 DSchG)“ ersetzt.
- Die bisherige Nummer 11 wird zu Nummer 13. In der neuen Nummer 13 wird die Textstelle „(§§ 6, 26 DSchG)“ durch die Textstelle „(§ 5 Absatz 1 DSchG)“ ersetzt.

## Artikel 5

### Änderung der Weiterübertragungsverordnung-Bau

In § 4 Nummer 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 26. März 2013 (HmbGVBl. S. 140), wird die Textstelle „§ 6 Absatz 6, § 14 Absatz 6 und § 16 Satz 2“ durch die Textstelle „§ 7 Absatz 7 Satz 2 und § 15 Absatz 2“ ersetzt.

## Artikel 6

### Änderung der Bauvorlagenverordnung

In § 10 Absatz 3 Nummer 11 der Bauvorlagenverordnung vom 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 643), wird die Textstelle „bestehende Bau- und Bodendenkmäler sowie die nach § 7a des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 410), in der jeweils geltenden Fassung erkannten Denkmäler“ durch die Textstelle „Baudenkmäler, Ensembles, Gartendenkmäler sowie Bodendenkmäler gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

## Artikel 7

### Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Auenlandschaft Norderelbe

§ 5 Absatz 2 Nummer 10 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Auenlandschaft Norderelbe vom 16. Februar 2010 (HmbGVBl. S. 207), geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 359), wird wie folgt geändert:

- Die Textstelle „nach dem Hamburgischen Denkmalschutzgesetz vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 410),“ wird durch die Textstelle „nach dem Hamburgischen Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142)“ ersetzt.
- Die Wörter „geschützten und erkannten“ werden gestrichen.

## Artikel 8

### Aufhebung der Weiterübertragungsverordnung-Denkmalschutz

Die Weiterübertragungsverordnung-Denkmalschutz vom 2. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 208) wird aufgehoben.

## Artikel 9

**Fortgeltende Verordnungsermächtigung**

(1) Die

1. Verordnung über den Denkmalschutz der Colonnaden vom 20. Dezember 1977 (HmbGVBl. S. 420), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 414),
2. Verordnung über den Denkmalschutz für die Speicherstadt vom 30. April 1991 (HmbGVBl. S. 214), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 414),
3. Verordnung über den Denkmalschutz für die Zeißstraße vom 1. Oktober 1996 (HmbGVBl. S. 247), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 414),
4. Verordnung über den Denkmalschutz für die Gebäude Bernstorffstraße 68 und 70 als Teil des bezirksbezogenen Ensembles Bernstorffstraße 66, 68, 70 und 72 vom 16. April 2010 (HmbGVBl. S. 328), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 414),

5. Verordnung über das bezirksbezogene Denkmalschutzensemble Frank'sche Siedlung in Klein Borstel vom 8. April 2011 (HmbGVBl. S. 117)

gelten als auf Grund von Artikel 1 § 7 Absatz 7 Satz 1 dieses Gesetzes erlassen.

(2) Die Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes gilt auch als auf Grund von Artikel 1 § 7 Absatz 7 Satz 2 und § 15 Absatz 2 dieses Gesetzes erlassen.

## Artikel 10

**Schlussbestimmungen**

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Denkmalschutzgesetz vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. April 2013.

**Der Senat**

**Gesetz**

**über die Weiterentwicklung der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt  
zur Hamburgischen Investitions- und Förderbank**

Vom 5. April 2013

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## Artikel 1

**Fünftes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt**

Das Gesetz über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFBG)“.
2. §§ 1 bis 18 werden durch folgende §§ 1 bis 22 ersetzt:

„§ 1

Rechtsform, Anstaltslast

- (1) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Trägerin der Hamburgischen Investitions- und Förderbank ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Sie ist verpflichtet, die wirtschaftliche Basis der Hamburgischen Investitions- und Förderbank jederzeit zu sichern und sie für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten (Anstaltslast).

§ 2

Grundkapital, Sonderkapital

(1) Das Grundkapital der Hamburgischen Investitions- und Förderbank beträgt einhundert Millionen Euro. Die Hamburgische Investitions- und Förderbank verfügt darüber hinaus über ein Sonderkapital zur Wohnraumförderung und ein Sonderkapital zur Innovationsförderung.

(2) Rückflüsse aus Darlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaus oder zur sozialen Wohnraumförderung gewährt wurden oder gewährt werden, sind laufend zur Förderung von Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung zu verwenden.

§ 3

Gewährträgerhaftung, Refinanzierungsgarantie

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg haftet für die Verbindlichkeiten der Hamburgischen Investitions- und Förderbank unbeschränkt, soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank nicht möglich ist.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg haftet abweichend von Absatz 1 unmittelbar für die von der Hamburgischen Investitions- und Förderbank aufgenommenen Darlehen



und andere Kredite an die Hamburgische Investitions- und Förderbank sowie für Kredite, soweit sie von der Hamburgischen Investitions- und Förderbank gewährleistet werden.

## § 4

## Aufgaben

(1) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist das zentrale Förderinstitut der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie unterstützt den Senat bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Dabei führt sie im staatlichen Auftrag Fördermaßnahmen, insbesondere Finanzierungen im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union und unter Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbotes im eigenen Namen in folgenden Bereichen durch:

1. Öffentliche Förderaufgaben
  - a) Wohnraumförderung,
  - b) Städtebauförderung,
  - c) Förderung des Umweltschutzes,
  - d) Förderung der rationalen Energienutzung, der erneuerbaren Energien und der Energieeinsparung,
  - e) Mittelstandsförderung,
  - f) Wagnis- und Wachstumsfinanzierung von Unternehmen,
  - g) Förderung im Rahmen von Risikokapital,
  - h) Technologie- und Innovationsförderung,
  - i) Infrastrukturförderung,
  - j) Förderung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und des ländlichen Raumes,
  - k) Förderung des Gesundheitswesens,
  - l) Bildung, Jugend und Sport,
  - m) Kunst- und Kulturförderung einschließlich Baukultur,
  - n) Förderung des Tourismus,
  - o) International vereinbarte Förderprogramme,
  - p) Internationale Zusammenarbeit,
  - q) in anderen Vorschriften präzise benannte Förderbereiche, die der Hamburgischen Investitions- und Förderbank durch den Senat übertragen werden;

zur Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank muss die jeweilige Förderaufgabe in Regelwerken konkretisiert sein,

2. Gewährung von Darlehen und Einsatz anderer Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände,
3. Finanzierung von Maßnahmen mit ausschließlich sozialer Zielsetzung,
4. Beteiligung an Projekten im Gemeinschaftsinteresse, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen Finanzierungsinstituten mitfinanziert werden,
5. Treuhand- und Verwaltungsgeschäfte aus öffentlichen Mitteln.

(2) Im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg kann die Hamburgische Investitions- und Förderbank weitere Aufgaben wahrnehmen, sofern diese den Grundsätzen und Vorgaben der Europäischen Union für die Geschäftstätigkeit eines Förderinstitutes nicht widersprechen; die Konkretisierung erfolgt im Einzelfall bei der Beauftragung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank.

(3) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank kann im Rahmen des Absatzes 1 im Einvernehmen mit der jeweils fachlich zuständigen Behörde eigene Förderprogramme und -maßnahmen auflegen und umsetzen.

## § 5

## Durchführung der Aufgaben

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben darf die Hamburgische Investitions- und Förderbank insbesondere

1. Darlehen, Zuschüsse und sonstige Finanzierungshilfen gewähren und verwalten,
2. sich an Konsortialfinanzierungen beteiligen,
3. Sicherheitsleistungen übernehmen und verwalten,
4. Beteiligungen an Unternehmen eingehen und Unternehmensbeteiligungen verwalten sowie sonstige im Zusammenhang mit Beteiligungen stehende Geschäftsbesorgungen erbringen.

(2) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist berechtigt, alle Geschäfte und Dienstleistungen zu betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere das Finanzmanagement, Geschäfte zur Risiko- steuerung sowie Beratungs- und Vermittlungsleistungen betreiben. Der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind ihr nur für eigene Rechnung und nur soweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen.

(3) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank kann Förderaufgaben allein oder gemeinsam mit anderen Förderinstituten oder sonstigen Trägern der öffentlichen Verwaltung durchführen.

(4) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist befugt, im Rahmen ihrer Aufgaben Verwaltungsakte zu erlassen.

(5) Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt für die in den Regelwerken vorgesehenen Sicherheitsleistungen nach Absatz 1 Nummer 3 die Rückbürgschaft.

## § 6

## Innovationsagentur

(1) Als interne Organisationseinheit der Hamburgischen Investitions- und Förderbank wird eine Innovationsagentur eingerichtet.

(2) Die Innovationsagentur dient dem Zweck, im Rahmen der Aufgaben nach § 4 durch geeignete Maßnahmen die Innovationsbereitschaft und Innovationsfähigkeit von Unternehmen zu erhöhen und insbesondere zur Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze den Technologietransfer zu stärken und im Hinblick auf die Bedarfe der Wirtschaft effizienter zu gestalten sowie die vorhandenen wissenschaftlichen Kenntnisse verstärkt der Wirtschaft zu erschließen.

## § 7

## Grundsätze der Geschäftsführung

Der Geschäftsbetrieb der Hamburgischen Investitions- und Förderbank ist unter Beachtung der förderpolitischen Ziele des Senats sowie nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Tätigkeit der Hamburgischen Investitions- und Förderbank ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist zur Wettbewerbsneutralität verpflichtet.

## § 8

## Satzung

(1) Die Rechtsverhältnisse der Hamburgischen Investitions- und Förderbank werden durch Satzung geregelt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die erste Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Änderungen der Satzung beschließt der Verwaltungsrat. Sie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde. Die Satzung ist öffentlich bekannt zu machen.

## § 9

## Organe

(1) Die Organe der Hamburgischen Investitions- und Förderbank sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(2) Die Mitglieder der Organe der Hamburgischen Investitions- und Förderbank und ihrer Ausschüsse sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten bekannt gewordenen vertraulichen Angaben verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach ihrem Ausscheiden. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber den zuständigen aufsichtsführenden Stellen. Näheres regelt die Satzung.

(3) Die Mitglieder der Organe der Hamburgischen Investitions- und Förderbank und ihrer Ausschüsse sind in eigenen Angelegenheiten und in Angelegenheiten, in denen sie als gesetzliche oder beauftragte Vertreterinnen und Vertreter eines Dritten oder als Maklerinnen und Makler oder Beistände tätig waren oder sind, von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen.

(4) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe werden im Rahmen dieses Gesetzes oder durch die Satzung geregelt.

## § 10

## Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder des Vorstandes müssen den Regelungen des Kreditwesengesetzes (KWG) in Bezug auf die Anforderungen an Geschäftsleiter vollumfänglich genügen.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er führt die Geschäfte der Hamburgischen Investitions- und Förderbank in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der für ihn geltenden Geschäftsordnung. Er ist dabei an den vom Verwaltungsrat gesetzten Rahmen gebunden. Der Vorstand vertritt die Hamburgische Investitions- und Förderbank gerichtlich und außergerichtlich. In der Satzung werden die Einzelheiten zum Vertretungsrecht geregelt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes können nur einstimmig erfolgen.

## § 11

## Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Acht Mitglieder, darunter vier Vertreterinnen und Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg sowie vier fachkundige externe Vertreterinnen und Vertreter werden vom Senat berufen und abberufen. Als Vertreterinnen und Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg sind mindestens je

eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Finanzen, die Wirtschaft und das Wohnungswesen zuständigen Behörden durch den Senat zu berufen. Für die Vertreterinnen und Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg beruft der Senat zudem je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus den Behörden. Unter den vier externen Vertreterinnen und Vertretern müssen die Bereiche der Finanz- und der Wohnungswirtschaft sowie des Handwerks jeweils mit mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter repräsentiert sein. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz im Verwaltungsrat werden mit der jeweiligen Berufung durch den Senat festgelegt.

(2) Vier Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder aus dem Kreise der Beschäftigten werden durch eine Wahlordnung für die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten in den Verwaltungsrat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank geregelt.

(3) Der Senat wird ermächtigt, diese Wahlordnung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Änderungen der Wahlordnung beschließt der Verwaltungsrat. Sie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde. Die Wahlordnung ist öffentlich bekannt zu machen und den Beschäftigten in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(4) Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Erneute Berufung oder Wiederwahl ist zulässig. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht berufen oder gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, tritt das nächstgewählte Ersatzmitglied ein. Scheidet ein vom Senat entsandtes Mitglied durch Abberufung oder aus anderem Grund aus, soll für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied entsandt werden.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Gegen die Stimme der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates darf ein Beschluss nach § 12 nicht gefasst werden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorsitzende oder Vorsitzender im Sinne von Satz 3 ist im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates auch die oder der stellvertretende Vorsitzende. Abwesende Mitglieder des Verwaltungsrates können durch schriftliche Stimmabgaben an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg können sich im Falle ihrer Abwesenheit, statt durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilzunehmen, unter Beachtung des Satzes 1 auch durch ihre jeweilige Stellvertreterin oder ihren jeweiligen Stellvertreter bei der Beschlussfassung vertreten lassen. Näheres regelt die Satzung.

(6) Alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die bestellten Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte der Hamburgischen Investitions- und Förderbank erforderliche Sachkunde besitzen. Sie sollen darüber hinaus geeignet sein, die Hamburgische Investitions- und Förderbank zu fördern und bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen.

## § 12

## Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Grundsätze der Geschäftsführung zu bestimmen und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat kann insbesondere vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Hamburgischen Investitions- und Förderbank verlangen, ihre Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (2) Der Verwaltungsrat hat zudem alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesen werden. Er ist insbesondere zuständig für:
1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  2. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern,
  3. die Änderung der Satzung und der Wahlordnung,
  4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie die mehrjährige Finanzplanung,
  5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung,
  6. die Entlastung des Vorstandes,
  7. die Bestellung und Beauftragung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde und dem Rechnungshof,
  8. die Grundsätze für die Anstellung und die Gewährung von Ruhegehaltsansprüchen der Beschäftigten,
  9. die Einrichtung von Ausschüssen, deren Zusammensetzung und Aufgaben,
  10. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse.
- (3) Der Verwaltungsrat kann sich die Zustimmung zur Vornahme bestimmter Maßnahmen und zum Abschluss bestimmter Arten von Geschäften vorbehalten. Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen darüber hinaus
1. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
  2. die Auflage und Umsetzung eigener Förderprogramme und -maßnahmen gemäß § 4 Absatz 3,
  3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden,
  4. der Erwerb, die Veränderung und die Veräußerung von Beteiligungen, mit Ausnahme der Beteiligungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 4.

## § 13

## Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsrat kann zur Erledigung seiner Aufgaben oder Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse bilden. Soweit Ausschüsse Entscheidungskompetenzen wahrnehmen, erfolgt dies im Auftrag des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat ist regelmäßig über die Tätigkeit der Ausschüsse zu unterrichten. Entscheidungen des Verwaltungsrates gehen Entscheidungen der Ausschüsse vor.
- (2) Der Verwaltungsrat hat einen Prüfungs-, einen Risiko- und einen Innovationsausschuss zu bilden. Die Mitglieder des Innovationsausschusses müssen nicht Mitglieder des

Verwaltungsrates sein. Im Innovationsausschuss muss jede Behörde durch ein von ihr bestimmtes Mitglied vertreten sein, die für gemäß § 4 Absatz 3 aufgelegte und umgesetzte oder der Hamburgischen Investitions- und Förderbank übertragene Förderprogramme und -maßnahmen fachlich zuständig ist.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 hat der Prüfungsausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

1. Befassung mit Fragen der Rechnungslegung und Prüfung des Jahresabschlusses,
2. Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten bei der Abschlussprüfung,
3. Behandlung der von der internen Revision einmal jährlich über den Vorstand vorzulegenden Berichte und Informationen,
4. Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der internen Revision der Hamburgischen Investitions- und Förderbank.

(4) Der Risikoausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes im Hinblick auf die Risikoarten. Er erörtert mit dem Vorstand die Grundsätze der Risikopolitik sowie die Risikostrategie. Er überwacht die Risikosteuerung. Der Ausschuss trifft unbeschadet des Absatzes 1 die nach dem Kreditwesengesetz durch das Aufsichtsorgan zu treffenden Kreditentscheidungen. Er ist zudem über Kredite, die über vom Verwaltungsrat festgelegte Merkmale verfügen, zu unterrichten. Der Vorstand bedarf zur Aufnahme von Geld- und Kapitalmarktmitteln unbeschadet des Absatzes 1 der Zustimmung des Ausschusses.

(5) Der Innovationsausschuss überwacht den Bereich der Innovationsförderung und kann hierzu vom Vorstand jederzeit Auskunft über die Tätigkeit in diesem Bereich sowie die Anlage der für die Innovationsförderung bestimmten Mittel verlangen. Er berät die Hamburgische Investitions- und Förderbank bei der Innovationsförderung. Der Innovationsausschuss hat dabei insbesondere über die Planungen für die Innovationsförderung und die Berichterstattung hierüber zu beraten.

(6) § 11 Absätze 4 und 5 gilt entsprechend. Im Übrigen werden Zusammensetzung, einschließlich Wahl und Abwahl der Ausschussmitglieder sowie Befugnisse der Ausschüsse in der Satzung geregelt. Die Ausschüsse erhalten eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.

## § 14

## Vergabekommission für Innovation

(1) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank errichtet eine Vergabekommission für Innovation. Bewilligungen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank auf dem Gebiet der Innovation bedürfen bei nach den Regelwerken zulässigen Förderanträgen der vorherigen Feststellung der Förderwürdigkeit durch diese Kommission, soweit nicht vom Verwaltungsrat erlassene Richtlinien für das Vergabeverfahren etwas Abweichendes regeln.

(2) Für die Vergabekommission gilt § 9 Absätze 2 und 3 entsprechend. Die Zusammensetzung der Kommission regelt die Satzung. Dabei ist sicherzustellen, dass jede Behörde, die Förderprogramme für Innovationen ausbringt oder fachlich für Programme gemäß § 4 Absatz 3 verantwortlich ist, stimmberechtigt ständig in der Vergabekommission vertreten ist.

## § 15

## Beirat

(1) Zur sachverständigen Beratung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung des Kontaktes mit der Wirtschaft, der Kreditwirtschaft sowie der Wissenschaft wird bei der Hamburgischen Investitions- und Förderbank ein Beirat eingerichtet. Näheres regelt die Satzung.

(2) Die Mitglieder des Beirats der Hamburgischen Investitions- und Förderbank sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten bekannt gewordenen vertraulichen Angaben verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach ihrem Ausscheiden.

## § 16

## Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat jeweils für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan sowie eine mehrjährige Finanzplanung aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplans voraussichtlich wesentlich überschritten oder unterschritten werden, hat der Vorstand einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan sowie eventuelle Nachträge müssen darstellen, dass die Aufwendungen durch die zu erwartenden Erträge sowie die Fördermittel und den Verlustausgleich aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg gedeckt werden können.

(3) Die Vorschriften des Dritten Buchs Handelsgesetzbuch für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046), sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist oder für Kreditinstitute nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Auf die Jahresabschlüsse ist § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 18. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 530), in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch.

(4) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach dieser Prüfung legt der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Verwaltungsrat vor; dies soll spätestens fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres geschehen. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer an den Beratungen des Verwaltungsrates und des zuständigen Verwaltungsratsausschusses über den Jahresabschluss teilnimmt.

(5) Der festgestellte Jahresabschluss ist zu veröffentlichen. Näheres regelt die Satzung.

## § 17

## Finanzierung, Jahresergebnis

(1) Für die Durchführung von Förderaufgaben können der Hamburgischen Investitions- und Förderbank am Anfang eines jeden Haushaltsjahres vorab die jeweiligen Fördermittel und Dienstleistungsentgelte übertragen werden.

(2) Die Volumina der Kreditaufnahme und Sicherheitsleistungen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank werden im Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg festgesetzt.

(3) Soweit die jährlichen Aufwendungen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank durch die Erträge nicht gedeckt werden, wird der Verlust von der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeglichen.

(4) Soweit die Hamburgische Investitions- und Förderbank Gewinne erwirtschaftet, werden diese nicht ausgeschüttet.

## § 18

## Aufsicht, Siegelführung

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die jeweiligen Förderaufgaben nach § 4 untersteht die Hamburgische Investitions- und Förderbank der Fach- und Rechtsaufsicht der jeweils fachlich zuständigen Behörde im Übrigen der vom Senat bestimmten Behörde.

(2) Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere die Wahrnehmung der Förderaufgaben nach § 4 sicherzustellen.

(3) Die Aufsichtsbehörden können von der Hamburgischen Investitions- und Förderbank jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten der Hamburgischen Investitions- und Förderbank verlangen, ihre Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie die Übermittlung von Kopien anordnen und örtliche Besichtigungen vornehmen.

(4) Die Aufsichtsbehörden dürfen der Hamburgischen Investitions- und Förderbank schriftlich Weisungen erteilen.

(5) Die Kosten für Prüfungen, die im Rahmen der Aufsicht angeordnet werden, trägt die Hamburgische Investitions- und Förderbank.

(6) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank führt ein Siegel mit dem kleinen Wappen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Umschrift „Hamburgische Investitions- und Förderbank“.

## § 19

Prüfung durch den Rechnungshof,  
Anwendung der Landeshaushaltsordnung

(1) Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht gemäß der Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank insbesondere im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung aller Fördermittel.

(2) Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 110 LHO finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Beteiligt sich die Hamburgische Investitions- und Förderbank an einem Unternehmen, sind die §§ 53 und 54 HGrG und die §§ 65 und 67 bis 69 LHO in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden. Beteiligt sich die Hamburgische Investitions- und Förderbank mit mehr als 20 vom Hundert am Grund- und Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

ses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.

#### § 20

Kostenbefreiung, Verwaltungsgebühren,  
Auslagen, Beitreibung, zivilrechtliche Ansprüche

(1) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist von allen Gebühren, Auslagen und Gerichtsvollzieherkosten befreit.

(2) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist berechtigt, für ihre Tätigkeit Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben. Diese und andere öffentlich rechtliche Forderungen können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden.

(3) Der Senat wird ermächtigt, die einzelnen Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben werden, und die Gebührensätze durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(4) Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen sind die §§ 3, 5 bis 10, 13, 15 bis 20 und 22 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. In der Verordnung nach Absatz 3 kann das Verfahren der Erhebung von Gebühren und Auslagen abweichend geregelt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung von Förderbestimmungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere des Bundes und der Europäischen Union, sicherzustellen.

(5) Die Ansprüche aus Absatz 2 können ganz oder teilweise

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung kann gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalls für die Anspruchsgegnerin oder den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

(6) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank ist berechtigt, fällige Kapital-, Zins- und Tilgungsbeträge sowie Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), in der jeweils geltenden Fassung beizutreiben.

(7) Für Förderungen, die vor dem 1. August 2013 bewilligt wurden und für die Kostenbeiträge erhoben werden, gilt das bis zu diesem Zeitpunkt maßgebliche Recht.

(8) Das Recht der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, auf Grund vertraglicher Vereinbarungen zivilrechtliche Ansprüche zu begründen, bleibt unberührt.

#### § 21

Auflösung, Beendigung

(1) Die Auflösung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank erfolgt durch Gesetz.

(2) Mit dem Gesetz nach Absatz 1 sind Regelungen zur Verwendung des Vermögens der Hamburgischen Investitions- und Förderbank zu treffen.

(3) Die Beendigung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank erfolgt durch Beschluss des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg.

#### § 22

Übergangsvorschrift

(1) Die am 31. Juli 2013 auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt in der am 31. Juli 2013 geltenden Fassung amtierenden drei Mitglieder des Verwaltungsrates der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt führen ihr Amt bis zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten für den Verwaltungsrat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank gemäß § 11 Absatz 2 fort. Eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten der Hamburgischen Investitions- und Förderbank wird für diese Übergangszeit vom Personalrat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank berufen.

(2) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten für den Verwaltungsrat der Hamburgischen Investitions- und Förderbank gemäß § 11 Absatz 2 ist auf der Grundlage dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 3 in den ersten zwei Monaten nach Wirksamwerden der Verschmelzung der Innovationsstiftung Hamburg auf die Hamburgische Investitions- und Förderbank durchzuführen.

(3) Mögliche Gewinne aus der Realisierung stiller Reserven in den übertragenen Wertpapieren des Anlagevermögens der Innovationsstiftung Hamburg stehen der Freien und Hansestadt Hamburg zu. Sie werden der Bank zur Finanzierung der Innovationsförderung sowie zur Deckung der Aufwendungen für die Innovationsförderung in Form eines „Innovationsfonds“ bereitgestellt.“

#### Artikel 2

### **Gesetz über die Verschmelzung der Innovationsstiftung Hamburg auf die Hamburgische Investitions- und Förderbank**

#### § 1

Verschmelzung der Innovationsstiftung Hamburg  
auf die Hamburgische Investitions- und Förderbank

(1) Die Innovationsstiftung Hamburg, Stiftung des öffentlichen Rechts, wird unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Aufnahme durch Übertragung des bei Wirksamwerden der Verschmelzung vorhandenen Vermögens auf die Hamburgische Investitions- und Förderbank verschmolzen.

(2) Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Register des Sitzes der Hamburgischen Investitions- und Förderbank wirksam (Eintragungstag). Die Eintragung in das Handelsregister darf nicht später als acht Monate nach dem Verschmelzungstichtag gemäß Absatz 3 beantragt werden.

(3) Die Übernahme des Vermögens erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 1. Januar 2013 0:00 Uhr (Verschmelzungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen der Innovationsstiftung Hamburg bereits als für

Rechnung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank vorgenommen. Der Verschmelzung wird die geprüfte und testierte Bilanz der Innovationsstiftung Hamburg zum 31. Dezember 2012 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

(4) Das Vermögen der Innovationsstiftung Hamburg geht in dem bei Wirksamwerden der Verschmelzung vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und ohne Gegenleistung auf die Hamburgische Investitions- und Förderbank über. Dabei wird das Stiftungskapital (Grundstockvermögen und Zustiftungen) in Höhe von 52.332.960,94 Euro als Sonderkapital zur Innovationsförderung in die Hamburgische Investitions- und Förderbank eingebracht. Darüber hinaus gehende Kapitalbestandteile der Innovationsstiftung stehen der Freien und Hansestadt Hamburg zu und werden der Bank als „Innovationsfonds“ bereitgestellt. Der Innovationsfonds dient der Finanzierung der Innovationsförderung sowie zur Deckung der Aufwendungen für die Innovationsförderung.

(5) §§ 20 und 24 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. 1994 I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3046), in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

#### § 2

##### Aufgabenübergang

Die Aufgaben der Innovationsstiftung gehen auf die Hamburgische Investitions- und Förderbank über und werden dort durch die Innovationsagentur wahrgenommen. Die Innovationsagentur übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch zusätzliche Mittel oder auf sonstige Weise die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung auszubauen und effektiver zu gestalten,
2. die schnelle Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch kleine und mittlere Betriebe, insbesondere im Hinblick auf den Erhalt und die Schaffung von Arbeits- sowie Ausbildungsplätzen, zu fördern,
3. die Nachwuchsförderung im innovativen und technologischen Bereich sowie die Finanzierung von Qualifizierungsmodulen als Voraussetzung für die Einführung innovativer technologieorientierter Produkte,
4. den Technologietransfer, insbesondere durch finanzielle Projektförderung zugunsten der klein- und mittelständischen Unternehmen, zu unterstützen und auszubauen,
5. den laufenden Innovationsprozess zur Erneuerung und Modernisierung der Wirtschaft zu unterstützen,
6. die Politik auf dem Gebiet von anwendungsorientierter Forschung, Entwicklung und Technologie für den Standort Hamburg zu beraten und zu unterstützen,
7. besondere Förderung auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung beziehungsweise des nachhaltigen Wirtschaftens.

#### § 3

##### Übergang der Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Innovationsstiftung Hamburg am Eintragungstag beschäftigt sind, gehen mit diesem Tage gemäß § 613a Absätze 1 und 4 bis 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Hamburgische Investitions- und Förderbank über.

#### Artikel 3

##### **Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg**

Das Gesetz über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg vom 14. Mai 1996 (HmbGVBl. S. 74) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

#### Artikel 4

##### **Änderung des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes**

In § 3 Nummer 1 des Hamburgischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 74), geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 305), wird die Bezeichnung „Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt“ durch die Bezeichnung „Hamburgische Investitions- und Förderbank“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### **Änderung des Gesetzes zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen**

Das Gesetz zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen vom 20. November 2007 (HmbGVBl. S. 393), geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 76, 77), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt“ durch die Bezeichnung „Hamburgische Investitions- und Förderbank“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Satz 1 wird die Bezeichnung „Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt“ durch die Bezeichnung „Hamburgische Investitions- und Förderbank“ ersetzt.
  - 2.2 In Satz 2 wird die Bezeichnung „Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt“ durch die Bezeichnung „Hamburgischen Investitions- und Förderbank“ ersetzt.

#### Artikel 6

##### **Änderung des Gesetzes über die Kreditkommission**

§ 4 des Gesetzes über die Kreditkommission vom 29. April 1997 (HmbGVBl. S. 133), zuletzt geändert am 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 303, 304), erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

##### **Beauftragung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank**

(1) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank wird beauftragt, Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung der Wirtschaft im eigenen Namen wahrzunehmen sowie Finanzierungshilfen zur Förderung der Wirtschaft im eigenen Namen zu gewähren. Die Hamburgische Investitions- und Förderbank führt die ihr übertragenen Aufgaben nach den Richtlinien und Weisungen der für die Wirtschaft zuständigen Behörde sowie unter Beachtung der sonstigen Vorschriften der Europäischen Union, des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg aus.

(2) Finanzierungshilfen können nur mit Zustimmung der Kreditkommission gewährt werden, sofern die Kreditkommission nicht gemäß § 2 Absatz 2 auf ihre Beteiligung verzichtet hat.

(3) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank kann mit Zustimmung der für die Wirtschaft zuständigen Behörde fachlich dazu geeignete dritte Stellen mit der Beur-

teilung einzelner Fördervoraussetzungen beauftragen. § 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148, 155), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die beauftragten Stellen dürfen weitere Stellen nur beteiligen, soweit dies zur Beurteilung nach Satz 1 erforderlich ist und die Hamburgische Investitions- und Förderbank zugestimmt hat. Die weiteren Stellen sind darüber zu unterrichten, dass sie die ihnen übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt wurden.

(4) Die Hamburgische Investitions- und Förderbank muss fachlich dazu geeignete dritte Stellen mit der Beurteilung einzelner Fördervoraussetzungen beauftragen, wenn sie für den speziellen Förderfall selbst am Bankenkonsortium beteiligt ist.“

#### Artikel 7

##### **Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes**

§ 2 Absatz 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 255), erhält folgende Fassung: „(3) Absatz 2 gilt nicht für die Hamburgische Investitions- und Förderbank.“

#### Artikel 8

##### **Aufhebung von Vorschriften**

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Übertragung eines Anteils am Grund- und Sonderkapital der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 173),
2. das Gesetz zur Neuordnung der Kapitalverhältnisse der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt vom 22. Dezember 1992 (HmbGVBl. S. 320, 322),
3. das Zweite Gesetz zur Neuordnung der Kapitalverhältnisse der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt vom 30. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 595, 596),
4. das Dritte Gesetz zur Neuordnung der Kapitalverhältnisse der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt vom 23. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 500),
5. die Verordnung über die Satzung der Innovationsstiftung Hamburg vom 2. Juli 1996 (HmbGVBl. S. 166).

#### Artikel 9

##### **Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 § 8 Absatz 2 und § 11 Absatz 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 und Artikel 8 Nummer 5 treten am Tage nach der Eintragung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank in das Handelsregister in Hamburg in Kraft. Der Tag des Inkrafttretens ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

(3) Artikel 6 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2013 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. April 2013.

**Der Senat**

## Sechszwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte

Vom 8. April 2013

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

#### § 1

##### **Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte**

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 16. Juni 2013, aus Anlass der Veranstaltung „Tage der italienischen Musik: Modern/Jazz/Klassik“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. September 2013, aus Anlass der Veranstaltung „Filmfest Hamburg“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. September 2013, aus Anlass der Veranstaltung „Tag des Ehrenamts“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. September 2013, aus Anlass der Veranstaltung „Italienische Gaumenfreuden inkl. Weinbegleitung“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(5) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. September 2013, aus Anlass der Veranstaltung „Louis Indian Summer Wochen“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(6) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 3. November 2013, aus Anlass der Veranstaltung „Italienisches Kulturinstitut mit Jung-Galeristen/Ausstellung italienischer Künstler“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(7) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 1, 4 und 6 beschränkt auf die Verkaufsstelle der Firma Who's per-

fect in der Nordkanalstraße 52, 20097 Hamburg; die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 2 wird beschränkt auf die Stadtteile Hamburg-Altstadt, Neustadt und Hafencity des Bezirksamtsbereichs Hamburg-Mitte; die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 3 wird beschränkt auf das Billstedt-Center und die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 5 wird beschränkt auf die Verkaufsstelle der Detlev Louis Motorradvertriebs GmbH in der Süderstraße 83, 20097 Hamburg.

## § 2

### Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 8. April 2013.

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

## Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts

Vom 11. April 2013

Gemäß Artikel 1 § 4 des Gesetzes zu den Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts und zum Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten vom 9. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 431) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem § 2 am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 11. April 2013.

**Die Senatskanzlei**